

Änderung der Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21. Juni 2011 (SG 424.500) [Stand: 13. Juli 2017] betreffend die Einführung einer Besuchspflicht

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p>Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung)</p>	<p>Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhabenden eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung)</p>
<p>§ 13 Zulassung ¹ Zu den Ergänzungsprüfungen am GKG werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerelle-Lehrgang am GKG absolviert und den Unterricht regelmässig besucht haben.</p>	<p>§ 13 Zulassung ¹ Zu den Ergänzungsprüfungen am GKG werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerelle-Lehrgang am GKG absolviert und den Unterricht regelmässig <u>in jedem Fach mindestens 80% des Unterrichts</u> besucht haben. ² <u>Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen.</u></p>
	<p>Die Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 am 12. August 2024 in Kraft.</p>